



Zahl: 920-6/1/24-2017

Eisenstadt, 8.3.2017

Lustbarkeitsabgabe, Neubeschluss

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 8.3.2017 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

1. für Tanzunterhaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle  
des Eintrittsgeldes, 10 %
2. für Theatervorstellungen jeder Art, Schaustellungen  
jeglicher Art, Ballette, Variete- und Kabarettvorstellungen,  
Volksbelustigungen aller Art, Konzerte und sonstige  
musikalische und gesangliche Aufführungen und Wiedergaben 10 %  
des Eintrittsgeldes,
3. elektromechanische oder elektronische Spielapparate  
(wie z.B. Wurfpeilapparat)  
Pauschalabgabe monatlich € 29,05

### § 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theaterunternehmungen eingehoben wird;
3. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 2 Z 3.
4. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 geahndet.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.9.2016 Zl.: 920-6/1/21-2016 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2017-03-08

Abgenommen am: 2017-03-24